IMT Nuremberg Archives

H – 836

International Court of Justice

H0836 - 0002

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0836 - 0003

I certify that none of the documents included herein have been denied by the tribunal and that this document book has been examined with the prosecution in accordance with the ruling of the tribunal dated 4 April 1946.

Je certifie qu'aucun des documents ci-inclus n'a été contesté par le Tribunal, et que ce livre de documents a été examiné par le Ministére Public suivant les règles du Tribunal, en date du 4 Avril 1946.

Ich bestaetige, dass keine der hierin enthaltenen Dokumente vom Gerichtshof abgelehnt wurden und dass dieses Dokumentenbuch gemeinsam mit der Anklagevertretung durchgesehen wurde, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofes vom 4. April 1946.

Signature of Counsel
Signature de l'Avocat
Unterschrift des Verteidigers.

H0836 - 0004

D o k u m e n t e n b u c h II

fuer den

Angeklagten

Fritz S a u c k e l

vorgelegt von :

Dr. Robert Servatius
Rechtsanwalt.

H0836 - 0005

Inhaltsverzeichnis

des

Dokumentenbuches II
Fritz S a u c k e l.

Seite

Dok.Nr.32 — Aus dem Abkommen ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27.7.1929 (Reichsgesetzbl.1934 II S.227) Arbeit der Kriegsgefangenen

Dok.Nr.33 — Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 10.7.1940, Einsatz von Kriegsgefagenen in Arbeitsstellen

Dok.Nr.35 — Erlass des Reichsarbeitsministers vom 7.4.1942 ueber Einsatz von Kriegsgefangenen

Dok.Nr.36 — Verhalten gegenueber Kriegsgefangenen, Runderlass der GBA vom 26.8.1942 - III b 17S 21-

Dok.Nr.37 — Zum Arbeitseinsatz der franzoesischen Kriegsgefangenen

Dok.Nr.38 — Besuche franzoesischer, belgischer, hollaendischer Kriegsgefangener, sowie italienischer Militaer-Internierter durch ihre Angehoerigen im Reich

Dok.Nr.39 — Merkblatt fuer die allgemeinen Bedingungen die fuer den Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen Arbeitskraeften Geltung haben, vom 20.3.1942

Dok.Nr.40 — Anordnung Nr.9 ueber die Ueberpruefung der Unterkuenfte, der Ernaehrung, der Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerhandwerker vom 14.7.1942

Dok.Nr.18 — Rundschreiben 122/42 betr.Arbeitseinsatz von Ostarbeitern, hier: Merkblaetter fuer Betriebsfuehrer und Ostarbeiter vom 4.8.1942

Dok.Nr.41 — Bekanntmachung der Deutschen Arbeitsfront vom 4.8.1942: (V.I. 55/737) Fuehrung der Ostarbeiterlager obliegt der DAF

Dok.Nr.42 — Lagerverordnung vom 14.7.1943, hier: fremdvoelkische Arbeitskraefte

Dok.Nr.43 — Erlaeuterungen zur Lagerverordnung vom 14.7.43, Aufsatz: Die neue Lagerverordnung von Oberreg. Rat, Dipl.Ing. F.H.Schmidt, Berlin

H0836 - 0006

Seite

Dok.Nr.44 Verordnung ueber die lagermaessige Unterbringung von Arbeitskraeften waehrend der Dauer des Krieges (Lagerverordnung) vom 14.7.43, (Reichsgesetzblatt I S.388)

Dok.Nr.45 Fleischbeschaugesetz vom 29.Oktober 1940

Dok.Nr.46 Lebensmittelkarten-Regelung fuer auslaendische Zivilarbeiter vom 10.Juli 1942

Dok.Nr.47 Verpflegungssaetze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (Erlass des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 8.10.1942)

Dok.Nr.48 Mitnahme von Lebensmittel bei Reisen auslaendischer Arbeitskraefte in ihre Heimat vom 9.6.1943

Dok.Nr.49 Runderlass des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 21.7.1943 (VIa 5783, 23/473; Heft 22, 8.I 04) betr.Verpflegungssaetze fuer Kriegsgefangene und Ostarbeiter.

Dok.Nr.50 Verordnung ueber die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskraefte aus den neubesetzten Ostgebieten (SCHACHT) vom 20.I.1942

Dok.Nr.17 Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30.6.1942 (Ministerratsverordnung)

Dok.Nr.52 Ostarbeiterabgabe, Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 7.9.1942

Dok.Nr.51 Runderlass Nr.42/42 A.St.R.ST. vom 13.7.1942 Lohnueberweisungen nach den besetzten Ostgebieten der UDSSR

Dok.Nr.54 Erlaeuterungen zur Anordnung Nr.11 des GBA vom 23.7.1943 betr.Gewaehrung von Praemien an Ostarbeiter

Dok.Nr.55 Aufsatz von Heimbuechse: Die Lohnueberweisung der auslaendischen Arbeiter und Angestellten.

Dok.Nr.57 Erlass ueber die Weihnachtsgratifikationen der Ostarbeiter vom 6.12.1943

Dok.Nr.58 Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25.3.44 (Reichsgesetzbl.II S.68)

Dok.Nr.58a Verordnung zur Durchfuehrung und Ergaenzung der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26.3.44

Dok.Nr.59 Erlass ueber eine Ausgleichszahlung beim Einsatz auslaend.Arbeitskraefte vom 11.8.1944.

H0836 – 0007

Dokumentenbuch SAUCKEL 11

Dokumente SAUCKEL

Nr. 32, 33, 35, 36, 37, 38 und
Nr. 39

Kriegsgefangenenwesen

H0836 – 0008

Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes.
"Einsatzbedingungen der Ostarbeiter", sowie der
sowjetrussischen Kriegsgefangenen., 1943.
Dokumente SAUCKEL Nr. 32.

Anordnungen und Erlasse über den Einsatz von Kriegsgefangenen.

Anlage 1.

Aus dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt 1934 II S.227.

Arbeit der Kriegsgefangenen.
Artikel 27.

Die Kriegsführunden können die gesunden Kriegsgefangenen, ausgenommen Offiziere und Gleichgestellte, je nach Dienstgrad und Fähigkeiten als Arbeiter verwenden.

Zweites Kapitel.
Artikel 28.

Der Gewahrsamtstaat übernimmt die volle Verantwortung für Unterhalt, Versorgung Behandlung und Entlohnung der Kriegsgefangenen, wenn sie für Rechnung von Privatpersonen arbeiten.

Artikel 29.

Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten verwendet werden, zu denen er körperlich nicht tauglich ist.

Artikel 30.

Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen einschliesslich Hin- und Rückmarsch hat nicht übermässig zu sein und keinesfal

H0836 – 0009

diejenige zu übersteigen, die für die Zivilarbeiter der betreffenden Gegend bei der gleichen Arbeit zulässig ist. Jeden Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhe von vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden, vorzugsweise Sonntags, zu gewäh,

Drittes Kapitel.
Verbotene Arbeit.

Artikel 31.

Die von den Kriegsgefangenen zu leistenden Arbeiten werden in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen. Insbesondere ist verboten, Gefangene zur Herstellung und zum Transport von Waffen oder Munition aller Art sowie zum Transport von Material zu verwenden das für kämpfende Truppen bestimmt ist.

H0836 - 0010

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Ab
schrift des obenangeführten Originals darstellt.

9. März 1946.

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt

H0836 - 0011

Dokument SAUCKEL nr. 33

Auszug aus "R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1940"
Heft Nr. 21, Teil I

Seite 384: Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 10. 7. 19

Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen

I. Allgemeines .....
II. Arbeitsvorhaben.

Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sollen Kriegsgefangen in erster Linie folgende Arbeiten zuführen:

1. Betriebsarbeiten in der Landwirtschaft,
2. Betriebsarbeiten in der Forst- und Holzwirtschaft,
3. Landeskulturarbeiten,
4. Arbeiten im gesamten Bergbau, einschliesslich der dem Bergbau gleichgestellten Betriebe
5. Bahnarbeiten - und zwar sowohl Oberbauarbeiten (Betriebs- und Unternehmerarbeiten) als auch sonstige Arbeiten (Güterabfertigung, Umladehallen, Werkstätten usw.) und krieg wichtige Bauten der Reichsbahn,
6. Bau- und Betriebsarbeiten in Buna- und Hydrierwerken, Zell stoff- und Zellwolleverken und sonstigen kriegswichtigen Werken,
7. kriegswichtige Strassen-, Kanal-, Talsperren- und Wohnung bauten,
8. Arbeiten in Ziegeleien, Steinbrüchen und sonstigen Betrieb der Gruppe Steine und Erden, soweit sie kriegswichtig sind
9. Bauten des Ernährun shilfswerk (Stallneubauten), von Mol- kereien und Kühlhäusern,
10. Torfgewinnungsarbeiten,
11. Transportarbeiten jeder Art.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Kriegsgefangene könne auch bei anderen kriegswichtigen Arbeitsvorhaben eingesetzt werden.

H0836 - 0012

Dokument SAUCKEL Nr. 33

Ich bescheinige hiermit, dass das Vorstehende eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

11. 3. 1946

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836 – 0013

Dokument SAUCKEL Nr. 35

Abschrift

Auszug aus: R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1942,
Teil I, Seite 208.

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 7. April 1942
Va 5135/718

Einsatz von Kriegsgefangenen.

Nach einer Zusammenstellung des Reichsarbeitsministeriums übe den Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen (Anlage zu Runderlass ARG 800/40 - Va 5135/343 vom 10. Juli 1940 - abgedd im Reichsarbeitsblatt 1940 Seite I 384 Abschnitt V Nr.3) ist Grundlage der Überweisung Kriegsgefangener zu Arbeitszwecken zwischen dem M.-Stammlager und dem Unternehmer abzuschliessen Überlassungsvertrag. Es stand jedoch von jeher fest, dass es bei der Überlassung von Kriegsgefangenen an Unternehmer durch Wehrmacht, auch wenn hierbei Verträge abgeschlossen wurden, n um ein Arbeitsvertragsverhältnis des bürgerlichen Rechts handelt, sondern um ein öffentliches Rechtsverhältnis besonderer Art, für dessen Begründung der Abschluss eines Vertrages an s ohne Bedeutung ist. Das OKW hat nunmehr durch Erlass Az 2 f 2 Chef Kriegsgef./Org.(IIIb) Nr.1282/42 vom 20.März 1942 dieser Rechtslage entsprechend aus Zweckmässigkeitsgründen angeordne dass in Zukunft mit den Unternehmer nicht mehr Überlassungsve träge abgeschlossen zu werden brauchen. Vielmehr brauchen nun bei der Überlassung von Kriegsgefangenen dem Unternehmer die die Überlassung von Kriegsgefangenen geltenden Bedingungen nu durch ein Merkblatt bekanntgegeben zu werden. Dabei hat der U. ternehmer künftig bei der Überlassung von Kriegsgefangenen le lich die Anzahl der ihm übergebenen Kriegsgefangenen zu besch gen und die allgemeinen Überlassungsbestimmungen schriftlich zuerkennen. Die M.-Stammlager haben dann den Unternehmer jewe nur über etwa eintretende Änderungen, insbesondere der Vergütungssätze,

H0836 - 0014

Dokument SAUCKEL Nr. 35

von Fall zu Fall zu unterrichten. Der Übersichtlichkeit halber gebe ich nachstehnnd einen Wortlaut des Merkblattes, dass dem Unternehmer übergeben wird, zur Kenntnis, obgleich in ihm neue Bestimmungen über den Kriegsgefangeneneinsatz nicht enthalten sind. (Va. 5135/718 v. 7. April 1942)

Im Auftrag:
Dr. T i m m

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Wiedergabe des obenangeführten Originals darstellt.

9. 3. 1946

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt

H0836 -0015

Dokumente SAUCKEL Nr. 36

Auszug aus:

Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, "sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen. 1943.

Seite 148

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Runderlass des GBA. vom 26. August 1942

- III b 17821 - .

Über das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen ist in Zusammenarbeit zwischen dem OKW und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda das folgende neue Merkblatt aufgestellt worden.

M e r k b l a t t

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, dass ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; dieser muss eine entsprechendeArbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verlo

H0836 - 0016

Dokumente SAUCKEL Nr. 36

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

9. 3. 1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt

H0836 - 0017

Dokumente SAUCKEL Nr. 37.

Auszug aus:

"R e i c h s a r b e i t s b l a t t" Teil V,
23. Jahrgang, 1943, Nummer 31, vom 5.November 1943.

Seite 504.

Zum Arbeitseinsatz der französischen Kriegsgefangenen

Mit Erlass vom 16. September 1943 hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt, dass nunmehr den Französischen Kriegsgefangenen, die in Zivilarbeiter umgewandelt worden sind, das Trennungsgeld in allen Fällen zu zahlen ist, in denen die sonstigen ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere die französischen Zivilarbeiter Trennungsgeld erhalten oder erhalten können. Das Trennungsgeld kann nachträglich von dem Zeitpunkt an gezahlt werden, von dem ab die französischen Kriegsgefangenen in das Zivilarbeitsverhältnis überführt worden sind.

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

8. 3. 1946

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt

Dokument Sauckel Nr. 38

Auszug aus:

"R e i c h s a r b e i t s b l a t t" Teil 1

24.Jahrgang 1944, Nummer 23/24, vom 25.August 1944

Seite 288:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

VI c 5135/738

Berlin, den 14. August 1944

Betr.: Besuche französischer, belgischer, holländischer Kriegsgefangener sowie italienischer Militärinternierter durch ihre Angehörigen im Reich.

1. Der Besuch von französischen, belgischen und holländischen Kgf. sowie italienischen Militärinternierten ist nur Ehefrauen, Eltern, Kindern und Geschwistern, und zwar nur an Sonn- und Feiertagen, die in Deutschland arbeiten oder im Elsass oder in Lothringen beheimatet sind, gestattet.

H0836 – 0018

H0836 - 0019

Dokument Sauckel Nr. 38

Ich bitte, die in Betracht kommenden Arbeitskräfte auf diese Bestimmungen hinweisen zu lassen.

Im Auftrag
Dr. K a e s t n e r

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 9. März 1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt

H0836-0020

Dokumente SAUCKEL Nr. 39.

Auszug aus:

Sonderveroeffentlichung des Reichsarbeitsblattes " Einsatzbedingungen der Ostarbeiter," sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen, 1943.

Seite 150:

Merkblatt fuer die allgemeinen Bedingungen, die fuer den Arbeitseinsatz von kriegsgefangenen Arbeitskraeften Geltung haben, vom 2o.3.1942.

B. Arbeitsbedingungen.

Die taegliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen soll einschliesslich des Hin - und Rueckmarsches nicht uebermaessig, jedoch auch nicht geringer sein, als die des deutschen Arbeiters an der gleichen Arbeitsstelle. In den Faellen, in denen normalerweise auch von deutschen Arbeitern Sonntagsarbeit verlangt wird, hat auch der Kriegsgefangene Sonntagsarbeit zu leisten. Der Anspruch des Kriegsgefangenen auf eine zusammenhaengende Ruhezeit von 24 Stunden, die moeglichst am Sonntag zu gewaehren ist, besteht nur insoweit, als auch dem deutschen Arbeiter an

H0836 - 0021

der gleichen Arbeitsstelle eine solche zusammenhaengende Ruhezeit bewilligt wird. Das Lager ist berechtigt, Sonderregelungen nach den Anweisungen des Oberkommando der Wehrmacht vorzunehmen.

H0836 - 0022

Dokumente SAUCKEL Nr. 39.

7. Weder der Arbeitgeber, noch seine Angehoerigen, noch seine Gefolgschaftsmitglieder sind zu irgendwelchen Strafmassnahmen gegenueber der Kriegsgefangenen berechtigt. Berechtigte Klagen sind ueber den deutschen Kommandofuehrer dem Lagerkommandanten zuzuleiten, der gegebenenfalls eine Bestrafung des schuldigen Kriegsgefangenen herbeifuehrt. Die Anmassung eigener Strafbefugnisse durch den Unternehmer, seine Angehoerigen oder seine Gefolgschaftsmitglieder berechtigen das M.-Stammlager zur Wegnahme des ganzen Arbeitskommandos ohne Ersatzstellung.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

9.3.1946.

gez. Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

H0836 – 0023

Dokumentenbuch SAUCKEL II:

Dokumente SAUCKEL

Nr. 40, 18, 41, 42, 43 und 44

Unterbringung und Versorgung in den Lagern.

H0836 - 0024

Dokumente SAUCKEL Nr.40.

Auszug aus:

A b s c h r i f t

"R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1942", Teil 1, Seite 332.

Anordnung Nr.9 ueber die Ueberpruefung der Unterkuenfte, der Ernaehrung, der Heizung und Instandhaltung der Lager durch Lagerhandwerker.

Vom 14. Juli 1942.

I. a) Alle Arbeitsaemter pruefen bis zum 1o.August 1942 alle Betriebe, die fremdlaendische Arbeiter beschaeftigen, in ihrem Bereich daraufhin nach, ob sie alle Anordnungen und Erlasse ueber Unterbringung, Ernaehrung, Behandlung fremdlaendischer Arbeiter, Arbeiterinnen und Kriegsgefangenen ordnungsgemaess durchgefuehrt haben. Bei dieser Pruefung bitte ich die Dienststellen der NSDAP, und der DAF, massgeblich zu beteiligen.

Bei Feststellung von Maengeln ist dem Betriebsfuehrer eine Frist zu ihrer Abstellung zu setzen. Sofern die Maengel auf Schwierigkeiten in der Beschaffung von Material usw. beruhen, ist dem Betriebsfuehrer jede erdenkliche Unterstuetzung bei der Behebung von Hemmissen zu gewaehren.

b) Ueber die Ergebnisse sind Protokolle anzufertigen und schnellstens den Gauleitern und Praesidenten der Landesarbeitsaemter zu uebermitteln. Die Landesarbeitsaemter geben einen Gesamtbericht bis zum 15. August 1942 an den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz. Derselbe muss vom zustaendigen Gauleiter gegengezeichnet sein.

2.a) Alle Betriebe, die fremdlaendische Arbeitskraefte beschaeftigen, setzen sich sofort mit ihren zustaendigen Ernaehrungsaemtern (Abteilung A) in Verbindung, um fuer den kommenden Winter die Ernaehrung ihrer bei ihnen in Lagern untergebrachten fremden Arbeitskraefte zu sichern.

3. Alle Betriebe treffen Vorsorge, dass die Lager und Unterkuenfte bei eintretender kalter Witterung geheizt werden koennen und das notwendigste Heizmaterial rechtzeitig bestellt und gelagert wird. Sie haben ihren Bedarf sofort ihrem zustaendigen Wirtschaftsamt mitzuteilen.

4. Von groesster Bedeutung ist die gute Instandhaltung der Lager und Unterkuenfte aller fremdlaendischen Arbeiter und Arbeiterinnen.

H0836 – 0025

Es muss dies durch sie selbst geschehen.

Zu diesem Zweck sind fuer jedes Lager mehrere geeignete fremde Arbeiter zu bestimmen die fuer ihre Landsleute diese Instandhaltung durchfuehren. Sie werden vom Betrieb bezahlt. Sie haben fuer Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und alle notwendigen Reparaturen durchzufuehren.

Sie koennen auch zur Verbesserung und Verschoenerung der Anlagen durch gaertnerische Arbeiten usw. beitragen.

Ebenso lohnend, ja wichtig ist es, eine Schuster- und Schneiderwerkstatt in jedem Lager einzurichten.

Darueber hinaus soll allen fremdlaendischen Arbeitskraeften Gelegenheit gegeben werden, ihre Freizeit in ihrem eigenen Interesse zur Verbesserung ihrer Unterkuenfte undzur Anfertigung notwendiger Gebrauchsgegenstaende auszunutzen. Natuerlich nur im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Moeglichkeiten.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz.
Fritz S a u c k e l .

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

8.3.46

gez.: Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836 – 0026

Dokument SAUCKEL Nr. 18

A b s c h r i f t aus: "Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben"
II. Band, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. GmbH, Muenchen.

Seite 567:

Rundschreiben 122/42

betr.: Arbeitseinsatz von Ostarbeitern;
hier: Merkblaetter fuer Betriebsfuehrer und Ostarbeiter.
vom 4.8.1942

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz hat, nachdem nunmehr die Ostarbeiter staerker zum Einsatz kommen, Merkblaetter fuer die Betriebsfuehrer und fuer die Ostarbeiter herausgegeben. Zu Ihrer Unterrichtung uege ich die Lagerordnung der DAF. bei; den Betriebsfuehrern gehen die Merkblaetter ueber die.....

Bei der Fassung der Merkblaetter hat der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz die verschiednen Anregungen der Gauleiter beruecksichtigt. Die von den Dienststellen des Reichsfuehrers SS vorgeschriebenen Massnahmen zur Sicherstellung des notwendigen Abstandes des deutschen Volkes gegenueber den Ostarbeitern sind ebenfalls aufgenommen.
Einem Wunsche des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, entsprechend, empfehle ich, dass sich die Hoheitstraeger gelegentlich in den Betrieben von der Durchfuehrung der fuer den Einsatz von Ostarbeitern getroffenen Bestimmungen ueberzeugen. Diese Einschaltung der Hoheitstraeger erscheint zweckmaessig, um einerseits die Betriebsfuehrer zur Befolgung der vom Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz herausgegebenen Bestimmungen anzuhalten und andererseits zu verhindern, dass politisch ungeschickte Betriebsfuehrer den Ostarbeitern ein Uebermass an Betreuung zukommen lassen und damit berechtigte Veraergerung unter den deutschen Arbeitern hervorrufen.

Lagerordnung fuer Ostarbeiter.

Ostarbeiter! Du findest in Deutschland Lohn und Brot und sicherst

H0836 - 0027

mit Deiner Arbeit auch die Versorgung Deiner Familie in der Heimat. Du erwartest in Deutschland eine anstaendige Behandlung. Diese wird Dir zuteil, wenn Du Dich ordentlich und anstaendig verhaeltst, Deine Arbeit puenktlich und zuverlaessig verrichtest und den Anordnungen und Massnahmen der deutschen Behoerden, Deines neuen Betriebsfuehrers und seiner Beauftragten pflichtgetreu nachkommst. Das Zusammenwohnen vieler Menschen in einem Lager macht eine strenge Disziplin notwendig.

H0836 – 0028

6. Das eigenmaechtige Verlassen des Lagers ist strengstens verboten. Der Ausgang von Lagerinsassen wird vom Lagerfuehrer geregelt. Das Verlassen des Lagers ist nur in geschlossenen Trupps und unter Fuehrung eines vom Wachhabenden Bestimmten zulaessig.

H0836 - 0029

H0836-0030

Dokument Sauckel Nr. 18

Ich bescheinige hiermit, dass das oben wiedergegebene Schriftstueck eine wortgetreue Abschrift aus "Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben", II.Band, herausgegeben von der Parteikanzlei, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachfolger GmbH, Muenchen, ist.

Nuernberg, den 6.3.1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836 - 0031

Dokument Sauckel Nr. 41

A b s c h r i f t aus: "Verfuegungen, Anordnungen, Bekanntgaben" II.Band, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Verlag Gmb.H, Muenchen.

Bekanntmachung der Deutschen Arbeitsfront v. 5.8.42 (V.I.55/737)

Fuehrung der Ostarbeitslager obliegt der DAF.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Betriebsfuehrer und Betriebsobmaenner ueber diesen Fragenbereich wie folgt unterrichtet:
" Nach der Anordnung Nr. 4 vom 7. Mai 1942 des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, obliegt der Deutschen Arbeitsfront, Amt fuer Arbeitseinsatz, auch die Betreuung des Ostarbeiter im Reich. Demzufolge hat der Lagerfuehrer in Ostarbeiterlagern die Betreuungsaufgaben der Deutschen Arbeitsfront durchzufuehren.

Es wird hiermit bescheinigt, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

Nuernberg, den 7.3.1946

gez. Dr.R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0032

Dokument Sauckel Nr. 42

Auszug aus

"Reichsarbeitsblatt 1943"
23. Jahrgang 1943, Nummer 32, vom 15. November 1943, Teil I.

Der Reichsarbeitsminister
VII a 4901

Berlin, den 20. Oktober 1943

Betreff: Lagerverordnung vom 14. Juli 1943.
Hier: fremdvoelkische Arbeitskraefte.

Nach der Vereinbarung zwische n dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront ueber die Betreuung der fremdvoelkischen Arbeitskraefte ist diese allein zustaendig, alle Betreuungsmassnahmen des Auslaendereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu ueberpruefen, festgestellte Maengel - soweit moeglich - sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfuer notwendigen Weisungen zu erteilen (vgl. Runderlass des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vom 20. September 1943 - VI c 5783/291)
Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, dass hierdurch die in der Gewerbeaufsicht nach der Lagerverordnung vom 14. Juli 1943 obliegenden Aufgaben keine Einschraenkung erfahren. Die Bestimmungen der Lagerverordnung, insbesondere die Festlegung von Mindestforderungen, sind gerade auf Anregung der Deutschen Arbeitsfront und in engster Fuehlungnahme mit ihr und im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Zentralbehoerden aufgestellt worden. Wie bereits am Schluss der einleitenden Darlegungen zur Lagerverordnung ausgefuehrt, haben die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten u.a. die Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsaemtern und den oertlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu regeln.

Franz Soldto.

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

11.3.1946

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument Sauckel Nr. 43

" R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1943"
23. Jahrgang 1943, Nummer 21, vom 25. Juli 1943,
Teil V, Soziales Deutschland.

Erlaeuterungen zur Lagerverordnung vom 14.7.1943

Die neue Lagerverordnung.

von Oberreg.Rat Dipl.Ing. F.H. Schmidt, Berlin.

Vor allem macht die kriegsbedingte Verlagerung wichtiger Industriezweige eine Umschichtung der Bevoelkerung in einem frueher nicht gekannten Ausmass notwendig. Von diesen Massnahmen werden nicht nur die deutschen Volksgenossen betroffen; Millionen fremder Arbeitskraefte aus fast allen europaeischen Laendern arbeiten gemeinsam mit deutschen Maennern und Frauen in den Fabriken und auf dem Lande, um die Zukunft Europas zu sichern. Dennoch wurden diese Aufgaben geloest. Sie werden, nachdem die anfaenglichen Schwierigkeiten ueberwunden und Erfahrungen gesammelt worden sind, kuenftig immer vollkommener geloest werden. Hierbei handelt es sich nicht allein darum, Schlafgelegenheiten fuer die grosse Zahl der Arbeitskraefte bereitzuhalten und deren Ernaehrung sicherzustellen. Auch gesteigerte hygienische und kulturelle Anspruecche muessen befriedigt werden, wenn Einsatzbereitschaft, Arbeitswilligkeit und Arbeitsfreude erhalten und damit auf die Dauer Hoechstleistungen erzielt werden sollen.

H0836 - 0033

H0836 - 0034

Dokument Sauckel Nr. 43

Die Gewaehr, dass nach diesen Grundsaetzen verfahren wird, soll die von dem Reichsarbeitsminister am 14. Juli 1943 erlassene Lagerverordnung (Reichsarbeitsbl. S I 373) bieten. Diese bezeichnet im einzelnen die Mindestanforderungen, denen jedes Lager entsprechen muss. Durch die in der Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen und Zwangsbefugnisse der Aufsichtsbehoerden ist sichergestellt, dass die neuen Vorschriften nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch wirklich zu tragbaren Verhaeltnissen auf dem Gebiete des Lagerwesens fuehren. Dass die Verordnung nur M i n d e s t anforderungen regelt, ist i n ihr selbst klargestellt.....

Aus dem Ausdruck "Arbeitskraefte" folgt, dass nicht nur deutsche Volksgenossen, sondern auch Auslaender, die in Deutschland arbeiten, einschliesslich der Ostarbeiter erfasst werden.

Par. 3. der Verordnung enthaelt allgemeine Richtlinien ueber Bau und Gestaltung der Unterkuenfte. Bevor ein Lager eingerichtet und mit Arbeitskraeften belegt wird, muss die Frage der Versorgung mit Trink - und Brauchwasser und der Beseitigung von festen und fluessigen

Dokument Sauckel Nr. 43

Abfallstoffen geklaert werden. An den Anfang der Vorschriften ist daher die Forderung gestellt, dass Trink- und Brauchwasser in einw andfreier Beschaffenheit und ausreichender Menge vorhanden sein muss und dass die Abfallstoffe unschaedlich beseitigt werden koennen..... Weiterhin ist vorgeschrieben, dass der Luftraum in dem Schlafraum 7 cbm je Arbeitskraft nicht unterschreiten darf ..... In jeder Unterkunft ist Gemeinschaftsverpflegung einzurichten. Wenn ausnahmsweise bei kleineren Unterkeunften eine anderweitige Bekoestigung, z.B. in der Betriebskantine, in Betrach kommt, ist beim Gewerbeaufsichtsamt eine Genehmigung fuer die Befreiung von der Vorschrift ueber Lagerverpflegung einzuholen... Die Vorschriften ueber Waschgelegenheit entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung nach der Ausfuehrungsverordnung zum Gesetz ueber die Unterkunft bei Bauten. Auf je fuenf Arbeitskraefte ist eine Zapfstelle mit fliessendem Wasser vorzusehen. Der Begleiterlass betont jedoch, dass nach Moeglichkeit eine geringere Zahl als fuenf Arbeitskraefte auf eine Zapfstelle entfallen soll..... Besonderen Wert wird auf eine genaue Einhaltung der Vorschriften ueber die Sauberhaltung zu legen sein. Die der Aufsichtsbehoerde namhaft gemachte Person ist dafuer verantwortlich, dass alle Raeume taeglich gereinigt werden. Das Lager muss ungezieferfrei bleiben. Um die Entwesung des Lagers durchfuehren zu koennen, ist schon bei der Einrichtung dafuer zu sorgen dass die Arbeitskraefte zweitweise auch anderweitig untergebracht werden koennen. In jeder Unterkunft ist Verbandszeug fuer erste Hilfe in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorraetig zu halten. Eine in der ersten-Hilfe ausgebildete Hilfskraft muss jederzeit erreichbar sein. Ferner muss die aerztliche Betreuung der Lagerbewohner sichergestellt sein, Wohnung und Fernsprecher des zustaendigen Arztes sind durch Anschlag in der Unterkunft bekanntzugeben. Die Verordnung enthaelt dann noch naehere Bestimmungen ueber Groesse und Ausstattung von Krankenstuben. In Unterkuenften mit mehr als 200 Arbeitskraeften muss ausserdem ein Isolierzimmer eingerichtet werden .....
Aufsichtsbehoerde im Sinne der neuen Verordnung ist regelmaessig das Gewerbeaufsichtsamt bezw. Bergamt, wobei der gewerbeaerztliche Dienst mit eingeschaltet ist. Die Gewerbeaufsichtsaemter sollen nach dem Begleiterlass mit den Gesundheitsaemtern, deren Aufgabe die Verhuetung und Bekaempfung von Seuchen selbst ist und deren Taetigkeit sich daher mit dem Aufgabengebiet der Gewerbeaufsicht beruehrt, z.T. auch ueberschneidet, enge Fuehlung halten. Bei der Durchfuehrung der neuen

H0836-0035

H0836-0036

Dokument Sauckel Nr. 43

Verordnung sind ferner auch die Dienststellen der DAF. Infolge des engmaschigen Netzes der mit der Lagerbetreuung beauftragten Dienststellen der DAF. sind diese besonders geeignet, die Gewerbeaufsichtsaemter bei der Aufsicht ueber die Einhaltung der neuen Vorschriften zu unterstuetzen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Gewerbeaufsicht und DAF die sich auch auf anderen Gebieten des Arbeitsschutzes gerade waehrend des Krieges bestens bewaehrt hat, wird dazu beitragen, dass die mit der Lagerverordnung erstrebte Verbesserung der Unterkunftsverhaeltnisse fuer viele Millionen schaffender Menschen auf schnellstem Wege in die Tat umgesetzt wird.

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

8.3.1946

gez. Dr. Robert Servatius
Rechtsanwalt.

H0836 - 0037

Dokument Sauckel Nr. 44

Auszug aus " R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1943 "
23. Jahrgang 1943, Nummer 21, vom 25.7.1943
Teil I

Seite 372:

Verordnung ueber die lagermaessige Unterbringung von Arbeitskraeften waehrend der Dauer des Krieges (Lagerverordnung) Vom 14. Juli 1943. (Reichsgeseztbl. I S. 388)

Par. 4 Belegung und Einrichtung der Schlafraeume.

(1) Jeder Arbeitskraft ist eine Bettstelle zur Verfuegung zu stellen. Mehr als zwei Betten duerfen nicht uebereinanderstehen. Der seitliche Abstand zwischen den Betten muss mindestens Stuhlbreite betragen.

(2) Der Luftraum, der i n dem Schlafraum auf jede Arbeitskraft entfaellt, darf sieben cbm nicht unterschreiten.

H0836 - 0038

Pa r. 10. Erste Hilfe, aerztliche Betreuung, Krankenstube.

(1) In jeder Unterkunft ist Verbandszeug fuer erste Hilfe in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorraetig zu halten. Eine in der ersten Hilfe ausgebildete Hilfskraft muss jederzeit erreichbar sein.

(2) Die aerztliche Betreuung muss fuer alle in den Unterkuenfte untergebrachten Arbeitskraefte sichergestellt sein. Wohnung und Fernsprecher des zustaendigen Arztes sind durch Anschlag in der Unterkunft bekanntzugeben.

(3) Fuer jede Unterkunft, die in der Regel mit mehr als fuenfzig Arbeitskraeften belegt ist, ist eine Krankenstube, fuer jede Unterkunft mit mehr als zweihundert Arbeitskraeften ausser dem die Moeglichkeit der Absonderung infektioes Erkrankter (Isolierzimmer) vorzusehen. Die Krankenstube muss ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein; fuer je fuenfzig Arbeitskraefte sind mindestens zwei Betten aufzustellen.

Par. 11 bis Pa. 15.....

Berlin, den 14. Juli 1943

Der Reichsarbeitsminister

F r a n z S o l d t e.

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

11.3.1946

gez. Dr.R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836 - 0039

Dokumentenbuch Sauckel II

Dokumente Sauckel
Nr. 45, 46, 47, 48 und 49

Ernaehrung

Dokument SAUCKEL Nr. 45

Reichsgesetzblatt 1940, Teil I, Nr. 191

ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1940

Seite 1463 :

Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940

Par. 7 Untaugliches Fleisch.

(1) Ergibt die Untersuchung, dass das Fleisch zum Genuss fuer Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer das Fleisch vorlaeufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehoerde sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden .....

Par. 8 Bedingt taugliches Fleisch

(1) Ergibt die Untersuchung, dass das Fleisch zum Genuss fuer Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer das Fleisch vorlaeufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehoerde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehoerde bestimmt, unter welchen Sicherungsmassregeln das Fleisch zum Genuss fuer Menschen brauchbar gemacht werden kann.

H0836 - 0040

H0836 - 0041

(c) Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt werden ist, darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehoerde angeordneten Sicherungsmassregeln zum Genuss fuer Menschen brauchbar gemacht worden ist. .....

Par. 9 Vertrieb des bedingt tauglichen Fleisches.

(1) Bedingt taugliches, zum Genuss fuer Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur unter einer diese Beschaffenheit ausreichend kenntlich machenden Bezeichnung und nur auf Freibaenken oder sonst unter Aufsicht der Polizeibehoerde vertrieben werden ....

Par. 10. Minderwertiges Fleisch.

Ergibt die Untersuchung, dass das Fleisch zum Genuss fuer Menschen zwar tauglich, jedoch im Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt (minderwertig) ist, so gelten die Vorschriften des Par. 8, Abs. 1, Satz 1 und des Par. 9 entsprechend.

Par. 11 bis Par. 30 .....

D

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

13.3.46

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument SAUCKEL Nr.46

"Reichsarbeitsblatt 1942"

Nr. 23, Teil I

Seite 358 :

Der Reichsminister fuer Ernaehrung
und Landwirtschaft II C 1 - 155o Berlin, den 1o. Juli 1942

An die Landesregierungen (Landesernaehrungsaemter),
die Preussischen Oberpraesidenten (Privinzialernaehrungsaemter)
ohne die eingegliederten Ostgebiete.

Lebensmittelkarten -Regelung fuer auslaendische Zivilarbeiter

Die im Reich arbeitenden auslaendischen Zivilarbeiter bekommen zumeist in ihren Lagern Gemeinschaftsverpflegung. Ein grosser Teil der auslaendischen Zivilarbeiter, die nicht in landwirtschaftlichen Betrieben taetig sind, muessen sich jedoch selbst verpflegen und erhalten daher Lebensmittelkarten.

H0836 – 0042

Dokument SAUCKEL Nr.46

Schlussbestimmungen ..... Die Ernaehrungsaemter und Kartenstellen sind durch Uebersendung eines Abdrucks dieses Erlasses unmittelbar zu benachrichtigen. Dieser Erlass wird im Deutschen Reichsanzeiger veroeffentlicht werden.

Im Auftrag

Dr. C l a u s s e n .

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

gez. Dr. R. Servatius

Rechtsanwalt

11.3.46.

H0836 - 0043

Dokumente Sauckel Nr. 47

Auszug aus :

Sonderveroeffentlichung des Reichsarbeitsblattes "Einsatzbedingungen der Ostarbeiter " sowie der nsowjetrussischen Kriegsgefangenen. Berlin 1943. S 98

Verpflegungssaetze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter.

Erlass des Reichsministers fuer Ernaehrung und Landwirtschaft vom 8. Oktober 1942.

(Auszug)

Mit Ruecksicht auf die Versorgungslage kann den vielfach vorgebrachten Wuenschen auf Erhoehung der Verpflegungssaetze der sowjetischen Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter nur in beschraenktem Umfange entsprochen werden.

Es werden Zulagen fuer Lang- und Nachtarbeiter eingefuehrt, die Herstellung des Zuckerschnitzelbrotes aufgehoben, die Kartoffel- und Brotration - Brot nur, soweit es sich um Schwerstarbeiter handelt,- erhoeht.

An der Erhaltung der Arbeits- und Leistungsfaehigkeit der sowjetischen Kriegsgefangenen und der Ostarbeiter besteht das groesste Interesse. Der teilweise festgestellte schlechte Ernaehrungszustand der vorbezeichneten Arbeitskraefte ist vielfach nicht so sehr auf den Mangel an Lebensmitteln, als auf die unsachgemaesse Zubereitung der Speisen zurueckzufuehren. Die Deutsche Arbeitsfront wird daher durch geeignete Aufklaerung und Einrichtung von Lehrkuechen fuer eine schmackhaftere Kost sowie eine bessere Ausnutzung der Naehrkraefte Sorge tragen. Ich bitte jedoch, dass die Ernaehrungsaemter auch ihrerseits durch gelegentliche Stichproben auf die Lagerverwaltungen in diesem Sinne einwirken. Auf jeden Fall ist dafuer Sorge zu tragen, dass die fuer die sowjetischen Kriegsgefangenen und die Ostarbeiter nachstehend festgesetzten Verpflegungssaetze den Lagerverwaltungen auch in voller Hoehe zur Verfuegung gestellt werden.

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und dem Oberkommando des Heeres ordne ich, um einen Gesamtueberblick ueber die Verpflegungssaetze fuer die sowjetischen Kriegsgefangenen und die Ostarbeiter sowie fuer die nichtsowjetischen Kriegs-

H0836 -0044

gefangenen zu geben, unter Aufhebung aller bisher hierzu erlassenen Bestimmungen folgendes an:

H0836 – 0045

A. I.

Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bezw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen soweit sie in Lagern untergebracht sind.

Sowjetische Kriegsgefangene im Lagereinsatz:

Gewerbliche Wirtschaft.

Es erhalten:

a.) Normalarbeiter:

Brot	2.600	g die	Woche
Fleisch	250	g "	"
Fett	130	g "	"
Kartoffeln	7.000	g "	"
Nährmittel	150	g "	"
Zucker	110	g "	"
Tee-Ersatz	14	g "	"
Gemüse nach Aufkommen.			

b.) Lang und Nachtarbeiter:

Brot	2.600	g die	Woche
Fleisch	300	g "	"
Fett	150	g "	"
Die übrigen Lebensmittel wie zu a.)			

c.) Schwerarbeiter:

Brot	3.400	g die	Woche
Fleisch	400	g "	"
Fett	200	g "	"
Die übrigen Lebensmittel wie zu a.)			

d.) Schwerstarbeiter:

Brot	4.400	g die	Woche
Fleisch	500	g "	"
Fett	260	g "	"
Die übrigen Lebensmittel wie zu a.)			

e.) Bergarbeiter unter Tage:

Brot	4.400	g die	Woche
Fleisch	600	g "	"
Fett	300	g "	"
Tee-Ersatz	25	g "	"
Die übrigen Lebensmittel wie zu a.)			

Brot ist in der Zusammensetzung wie das R-Brot für die Zivilbevölkerung auszugeben. Auf die Herstellung sättigender Suppen,

wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird b sonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde= und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen

Bei Nährmitteln ist jener Aufteilungsschlüssel zugrunde zu legen, welcher der jeweiligen gebietlichen Aufteilung der Nährmittelkarten in Nährmittel, Teigwaren und Kartoffelstärkeerzeugnissen entspricht. Falls Hirse oder Buchweizen, die nach Möglichkeit in vermehrtem Umfang aus dem Osten eingeführt werden sollen, verabreicht werden kann, so ist diese Menge auf die Nährmittelration voll in Anrechnung zu bringen.

Als Gemüse können neben Kohlrüben auch andere Gemüsesorten zugeteilt werden, wenn die Versorgungslage für die Zivilbevölkerung dies gestattet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig angemessene Vorräte eingelagert werden. Die am Ende eines Markttages übergebliebenen Gemüserestmengen sind, wenn ihrem Verderb nicht anders begegnet werden kann, möglichst den Lagerverwaltungen zuzuweisen.

Entrahmte Frischmilch darf nicht abgegeben werden.

H0836-0046

H0836 - 0047

A III.

Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bezw. in der gewerblichen Wirtschaft sowie in der Landwirtschaft einschliesslich Garten= und Weinbau im Einzeleinsatz beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen.

Sowjetische Kriegsgefangene im Einzeleinsatz.

Entsprechend meinem Fernschreiben vom 9. September 1942 - II/1 - 9960 - erhalten sowjetische Kriegsgefangene, soweit sie in der Landwirtschaft oder in der gewerblichen Wirtschaft im Einzeleinsatz tätig sind, die für deutsche Volksgenossen festgesetzten Verpflegungssätze. Sowjetische Kriegsgefangene, die in der Landwirtschaft tätig sind, erhalten danach die Rationssätze der Landwirtschaftlichen Selbstversorger und sind in die Selbstversorgergemeinschaft des Einsatzbetriebes aufzunehmen.

Dokumente Sauckel

Nr. 47

Krankenbehandlung.

Alle Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) die in der Rüstungsindustrie bezw. in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land= und Hauswirtschaft beschäftigt werden, sind bei Einweisung in Zivilkrankenhäuser nach den Verpflegungssätzen der deutschen Kranken zu beköstigen. Magen= oder Darmkranke können auf ärztliche Anordnung auch Sonderzuteilungen von hochwertigen Lebensmitteln, wie Vollmilch, Weissbrot usw., erhalten.

Dokumente SAUCKEL Nr. 47

Ich bestätige, dass vorstehender Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

9. März 1946.

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

Dokument Sauckel Nr. 48

Auszug aus "R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1943"
23. Jahrgang 1943, Nummer 17§18, vom 2o. Juni 1943
Teil 1.

Seite 344:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, VI, c 5780/661.

Berlin, den 9. Juni 1943

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reisen ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat.

.....

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

11.3.1946.

gez. Dr. R. Servatius
Rechsanwalt.

H0836 - 0050

Dokument Sauckel Nr. 49

A b s c h r i f t aus:

"Arbeitsgesetze", Textsammlung des Deutschen Arbeitsrechts, herausgegeben von Landgerichtsdirektor Dr. Kallee beim Landesarbeitsgericht Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co., Stuttgart-O.
III-E, Arbeitslenkung.

Nr. 171. Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen; 2. Schon (Diät) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter.

(Runderlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. Juli 1943,) (VI a 5783 28/473; Heft 22, S I 404)

Schon - (Diät) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Kriegsgefangene bezw. Ostarbeiter.
In meinem Runderlass vom 22. Januar 1943 - II/1 - 5170 - ist die ärztliche verordnete Schon - (Diät) Kost, sowie Zusatzverpflegung die bisher nur in Lazaretten und Krankenrevieren verabreicht wurde, auch ausserhalb derselben zu gewähren, wenn die örtlichen Einrichtungen und Verhältnisse Zubereitung und Ausgabe zulassen. Die gleichen Verpflegungsvorschriften werden auch für die in Lagern untergebrachten Ostarbeitern (-arbeiterinnen) angeordnet.

H0836-0051

Dokument Sauckel Nr. 49

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

Nürnberg, den 7.3.1946.

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0052

Dokumentbuch SAUCKEL II:
Dokumente SAUCKEL
Nr. 5o, 17, 52, 51, 54, 55,
Nr. 57, 58 und Nr. 59:
Lohnfrage

H0836-0053

Dokument Sauckel Nr. 5o

A b s c h r i f t

Auszug aus:

"Reichsarbeitsblatt 1943", Teil I, Seite 46.

Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 2o. Januar 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Besteuerung.

Par. 1

Steuerpflicht.

1) Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten, die durch die Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reiches eingesetzt sind, werden hinsichtlich ihres Arbeitslohns ausschliesslich nach den Vorschriften dieser Verordnung besteuert.

2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden:

1. auf Personen deutscher Volkszugehörigkeit
2. auf Personen aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien oder aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weissruthenien.

Par. 2

Besteuerungsgrundlage.

Besteuerungsgrundlage ist der Arbeitslohn im Sinn der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939.

Par. 3

Höhe der Steuer.

Die Steuer bemisst sich nach der Steuertabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

H0836-0054

Dokument Sauckel Nr. 50

Par. 4.

Erhebung der Steuer.

1) Die Steuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.
2) Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 193[illegible] sind auf das Steuerabzugsverfahren sinngemäss anzuwenden, soweit es sich um die Vornahme und um die Nachprüfung des Lohnsteuerabzuges handelt.

Par. 5

Steuerberichtigung.

Die Steuer fliesst ausschliesslich dem Reich zu.

Berlin, den 20. Januar 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

G ö r i n g
Reichsmarschall.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

F r i c k .

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. L a m m e r s .

-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug dine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

11.3.1936.

Gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0055

zu Dokument SAUCKEL Nr. 5o

Skizze aus R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1942
Nummer 4, vom 5. Februar 1942, Teil I

Seite 47:

Anlage (zu Par. 3 vorstehender Verordnung)

Steuertabelle für Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten.

Wochenlohn RM	Steuer RM	Wochenlohn RM	Steuer RM
mehr als-bis		mehr als-bis	
lo	o	41-42	26,4o
lo-11	o,5o	42-43	27,35
11-12	o,75	43-44	28,3o
12-13	1,--	44-45	29,25
13-14	1,4o	45-46	3o,2o
14-15	2,oo	46-47	31,15
15-16	2,9o	47-48	32,1o
16-17	3,8o	48-49	33,o5
17-18	4,7o	49-5o	34,--
18-19	5,6o	5o-51	34,95
19-2o	6,5o	51-52	[illegible]
2o-21	7,4o	52-53	36,85
21-22	8,3o	53-54	37,8o
22-23	9,3o	54-55	38,75
23-24	1o,1o	55-56	39,7o
24-25	11,--	56-57	4o,65
25-26	11,9o	57-58	41, o
26-27	12,8o	58-59	42,55
27-28	13,7o	59-6o	43,5o
28-29	14,6o	6o-61	44,45
29-3o	15,5o	61-62	45,4o
3o-31	16,4o	62-63	46,35
31-32	17,3o	63-64	47,3o
32-33	18,2o	64-65	48,25
33-34	19,1o	65-66	49,2o
34-35	2o,--	66-67	5o,15
35-36	2o,9o	67-68	51,1o
36-37	21,8o	68-69	52,o5
37-38	22,7o	69-7o	53,--
38-39	23,6o	mehr als 7o	Lohnbet abzügl. RM 17.--
39-4o	24,5o		
4o-41	25,45		

.....
-.-.-.-.-.-

Ich bescheinige, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

15.3.46

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0056

Dokument Sauckel Nr. 17

A b s c h r i f t

Auszug aus:

R e i c h s g e s e t z b l a t t 1942, Teil I.

Seite 419.

Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942.

Par. 3

Arbeitsentgelt

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

Die Hoehe dieses Entgelts bemisst sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefuegt ist.

(Anlage siehe Tabellen in Dokument Nr. 52)

H0836-0057

(3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefuegten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsaetzen (Zeitlohn, Akkord - Praemiensaetzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu beruecksichtigen.

Par. 4

Zuschlaege und sonstige Zuwendungen.

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschlaege zum Arbeitsentgelt fuer Mehrarbeit, Sonntags-, und Feiertag- und Nachtarbeit Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Ausloesungen und Zehrgelder duerfen nicht gezahlt werden.

H0836-0058

Dokumente SAUCKEL Nr. 17.

Par. 7.

Urlaub und Familienheimfahrten.

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunaechst nicht gewaehrt, die naeheren Vorschriften ueber eine Einfuehrung von Urlaub und Familienheimfahrten erlaesst der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz.

H0836-0059

A b s c h n i t t III.

Ostarbeiterabgabe.

Par. 10.

Abgabepflicht.

(1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reiches einschliesslich des Protektorates Boehmen und Maehren beschaeftigen, haben eine Abgabe nach Massgabe der dieser Verordnung beigefuegten Tabelle zu entrichten (Ostarbeiterabgabe.)

Par. 12.

Steuerfreiheit der Ostarbeiter.

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Buergersteuer waehrend ihrer Beschaeftigung innerhalb des Deutschen Reiches zu zahlen.

A b s c h n i t t IV.

Sparen.

Par. 13.

Die Ostarbeiter koennen ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil

H0836-0060

verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat ueberwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehoerigen nach naeheren Vorschriften des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfuegung.

H0836-0061

Dokumente SAUCKEL Nr. 17.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Vorsitzende

des Ministerrats fuer die Reichsverteidigung

und Beauftragte fuer den Vierjahresplan.

Der Generalbevollmaechtigte fuer die Reichsverwaltung

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

9.3.1946.

gez. Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

H0836-0062

Dokumente SAUCKEL Nr. 52

Auszug aus:

Sonderveroeffentlichung des Reichsarbeitsblattes. "Einsatzbedingungen der Ostarbeiter" sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen 1943.

Seite 122:

Ostarbeiter-Abgabe.

Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 7. September 1942 (Reichssteuerblatt 1942 S. 897).

(2) Die Vorschriften ueber die Ostarbeiter-Steuer in der bezeichneten Verordnung sind durch die Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 3o. Juni 1942 (in den folgenden Abschnitten als Verordnung bezeichnet) ersetzt worden. Die Verordnung ist im Reichsgesetzblatt 1942 S. 7o5 abgedruckt.

2. Persoenliche Steuerpflicht.

(1) Persoenlich steuerpflichtig ist bei der Ostarbeiter-Abgabe im Gegensatz zur Ostarbeiter-Steuer nicht der Arbeitnehmer (Ostarbeiter) sondern der Arbeitgeber, der Ostarbeiter beschaeftigt. Hinweis auf Par. 10 Abs. 1 der Verordnung.

(2) Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Buergersteuer waehrend ihrer Beschaeftigung innerhalb des Deutschen Reiches zu zahlen. Hinweis auf Par. 12 der Verordnung. Die Befreiung der Ostarbeiter von den bezeichneten Personensteuern ist durch eine entsprechende Bemessung des Arbeitsentgeltes ausgeglichen worden.

H0836-0063

Dokumente SAUCKEL Nr. 52

4. Hoehe der Ostarbeiter-Abgabe.

(1) Die Hoehe der Ostarbeiter-Abgabe bemisst sich nach der Zahl der vom Arbeitsgeber beschaeftigten Ostarbeiter und nach der Hoehe ihres Arbeitslohnes. Hinweis auf Spalte 5 der "Entgelttabelle fuer Ostarbeiter", die der Verordnung als Anlage beigefuegt ist. Die Entgelttabelle stellt auf taegliche Lohnzahlung (Tabelle A) , auf woechentliche Lohnzahlung (Tabelle B) und auf monatliche Lohnzahlung (Tabelle C) ab. Bei zehntaegiger Lohnzahlung ist die Tabelle A mit den jeweils zehnfachen Betraegen, bei vierzehntaegiger Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils doppelten Betraegen und bei vierwoechentlicher Lohnzahlung die Tabelle B mit den jeweils vierfachen Betraegen anzuwenden .....

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

9. Maerz 1946

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0064

zu Dokument SAUCKEL Nr. 52

Anlage zu Par. 3 der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (Erlass des Reichsminister der Finanzen vom 7. 9. 1942)

A. Entgelttabelle bei taeglicher Lohnzahlung.

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeit-Akkord-Praemienlohn fuer den Tag von mehr als - bis RM	Entgelt des Ostarbeiters insges. fuer den Tag Par. 3 Abs. 2 RM	davon sind fuer freie Unterkunft und Verpflegg. abzusetzen RM:	Auszuzahlender Betrag: RM	Ostarbeiterabgabe Par. 10 RM:
bis 1;40	1;60	1;50	0;10	-
1;40- 1;45	1;62	1;50	0;12	-
1;45- 1;50	1;65	1;50	0;15	-
1;50- 1;60	1;67	1;50	0;17	-
1;60- 1;70	1;70	1;50	0;20	-
1;70- 1;80	1;72	1;50	0;22	-
1;80- 1,90	1;75	1;50	0;25	0;10
1,90- 2;--	1;80	1,50	0;30	0;15
2;--- 2;15	1;85	1;50	0;35	0;20
2;15- 2;30	1;90	1;50	0;40	0;30
2;30- 2;45	1;95	1;50	0;45	0;40
2;45- 2;60	2;--	1;50	0;50	0;50
2;60- 2;75	2;05	1;50	0;55	0;60
2;75- 2;90	2;10	1;50	0;60	0;70
... 2;90- 3;05	2;15	1;50	0;65	0;80
3;20- 3;35	2;25	1;50	0;75	1;--
3;35- 3;50	2;30	1;50	0;80	1;10
3;50- 3;65	2;35	1;50	0;85	1;20
3;65- 3;80	2;40	1;50	0;90	1;30
3;80- 3;95	2;45	1;50	0,95	1;40
3;95- 4;10	2;50	1;50	1;--	1;50
4;10- 4;25	2;55	1;50	1;05	1;60
4,25- 4,40	2,60	1,50	1,10	1,70
5;--- 5;20	2;80	1,50	1;30	2;25
5,20- 5,40	2,85	1,50	1,35	2,40
7,00- 7,25	3.30	1,50	1,80	3.75
9,00- 9,25	3,70	1,50	2,20	5,25
11,00-11,25	4,10	1,50	2,60	6,85
12;00-12;25	4;30	1;50	2;80	7;65
12;25-12;50	4;35	1;50	2;85	7;85
12;50-12;75	4;40	1;50	2;90	8;05
12,75-13,00	4,45	1,50	2,95	8,25

Fuer jede weiteren 25 Rpf, erhoeht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 RM und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 RM.

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

15. 3. 1946

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0065

zu Dokument SAUCKEL Nr. 52

Anlage zu Par. 3 der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 7. 9. 1942)

B. Entgelttabelle bei woechentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeit-Akkord-Praemienlohn fuer eine Woche von mehr als - bis RM:	Entgelt des Ostarbeiters. insgesamt fuer eine Woche Par. 3, Abs. 2, RM	dafuer sind fuer freie Unterkunft u. Verpflegg abzusetzen RM:	Auszuzahlen der Betrag RM:	Ostarbeiterabgabe, Par. 10 RM:
10;15-10;50	11;55	10;50	1;05	-
10,50-11,20	11,69	10,50	1,19	-
15;05-16;10	13;30	10;50	2;80	2;10
16,10-17,15	13,65	10,50	3,15	2,80
19;05-20;10	14;70	1o;50	4;20	4;90
20,30-21,35	15,05	1o,50	4,55	5,60
24;50-25;55	16;45	10;50	5;95	8,40
25,55-26,60	16,80	10,50	6,30	9,10
30;80-32,20	18,55	1o,50	8,05	12,60
35,00-36,40	19,60	10,50	9,10	15,75
40;60-42,00	21,00	10,50	10,50	19,95
44,80-46,20	22,05	10,50	11,55	23,10
50;75-52,50	23,45	10,50	12,95	27,30
59;50-61;25	25,20	10,50	14,70	33,95
70,00-71,75	27,30	10,50	16,80	42,35

Fuer jede weiteren 1,75 RM erhoecht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 RM und die Ostarbeiterabgabe um je RM 1,46 RM.

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes ein wortgetreuer Auszug aus: "Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen von Hans Kueppers und Dr. Rud. Bannier, Sonderveroeffentlichung des Reichsarbeitsblattes, Berlin 1943, ist.

5. 4. 46

gez. Dr. Robert Servatius
Rechtsanwalt

H0836-0066

zu Dokument SAUCKEL Nr. 52

Anlage zu Par. 3 der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 7. 9. 1942)

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung.

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeit-, Akkord-Praemienlohn) fuer einen Monat von mehr als -bis RM	Entgelt des Ostarbeiters insgesamt fuer einen Monat (Par.3, Abs.2) RM	davon sind fuer freie Unterkunft u. Verpflegung abzusetzen RM	auszuzahlender Betrag RM	Ostarbeiterabgabe Par. 10 RM
bis 42;--	48;--	45;--	3;--	-
42;00 - 43;50	48;60	45;--	3;60	-
43;50 - 45;--	49;50	45;--	4;50	-
45;-- - 48;--	50;10	45;--	5;10	-
48;-- - 51;--	51;--	45;--	6;--	-
51;-- - 54;--	51;60	45;--	6;60	-
54;-- - 57;--	52;50	45;--	7;50	3;--
57;-- - 60;--	54;--	45;--	9;--	4;50
60;-- - 64;50	55;50	45;--	10;50	6;--
64,50 - 69,--	57,--	45,--	12,--	9,--
. . . . .				
. . . . .				
150;-- -156;--	84;--	45;--	39;--	67;50
156;-- -162;--	85;50	45;--	40;50	72;--
162,-- -168,--	87,--	45,--	42,--	76,50
. . . . .				
. . . . .				
255;-- -262;50	108;--	45;--	63;--	145;50
262,50 -270,--	109,50	45,--	64,50	151,50
. . . . .				
. . . . .				
352;50 -360;--	127;50	45;--	82;50	223;50
360;-- -367;50	129;--	45;--	84;--	229;50
367;50 -375;--	130;50	45;--	85;50	235;50
375;-- -382;50	132;--	45;--	87;--	241;50
382,50 -390,--	133,50	45,--	88,50	247,50

Fuer jede weiteren 7,50 RM erhoecht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 RM und die Ostarbeiterabgabe um je RM 6.--

---

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wahrheitsgetreue Abschrift des Originals darstellt.

15. 3. 46

gez. Dr. R Servatius
Rechtsanwalt

H0836-0067

Dokument Sauckel Nr. 51

Auszug aus:

"R e i c h s a r b e i t s b l a t t" Teil I

Nummer 24 vom 25. August 1942

Seite 371:

Arbeitseinsatz und Arbeitseinsatzhilfe.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

Der Reichswirtschaftsminister — Berlin, den 13. Juli 1942
V Dev. 2/22096/42

42/42 D. St.

(Runderlass Nr. ---------- vom 13. Juli 1942)

----R. St.

Lohnueberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR.

C. Ueberweisungen von Lohnersparnissen in die Heimat der Arbeiter.

H0836-0068

Dokument Sauckel Nr.51

"Die Ostarbeiter koennen ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich ersparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat ueberwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehoerigen nach naeheren Vorschriften des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfuegung."

D. Ueberweisung des Gegenwertes auslaendischer Zahlungsmittel

Im Auftrag

Dr. T i m m

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 11. Maerz 1946

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0069

Auszug aus:

"R e i c h s a r b e i t s b l a t t " Teil V, 23.Jahrgang, 1943, Nummer 34/35, vom 15.Dezember 1943.

Seite: 571.

Erläuterungen zur Anordnung Nr.11 des Generalbevollmächtigen für den Arbeitseinsatz vom 23.7.1943: betreffend
Gewährung von Prämien an Ostarbeiter.

Der GBA. hat nunmehr am 16.Nobember das Nähere über die Zahlun dieser Prämien bestimmt. Hiernach erhalten Ostarbeiterinnen un Ostarbeiter eine Prämie in Höhe von 20 v.H. wenn sie das erste Jahr ihres Einsatzes im Grossdeutschen Reich vollendet haben. Nach Vollendung des zweiten und dritten Einsatzjahres erhöht sich die Prämie auf 3o bzw. 5o v.H. Sie darf frühestens für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden, der nach dem 31.Jul 1943 endet.

Bei der Bemessung der Prämie ist darauf zu achten, dass das Ei kommen des Ostarbeiters durch die Prämienzahlung nicht über da Netto-ein-

H0836-0070

kommen eines vergleichbaren deutschen Arbeiters hinauswächst .....

Ich bestätige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

8.3.1946.

gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0071

Dokument Sauckel 55

Auszug aus: "R e i c h s a r b e i t s b l a t t 1943 ,
23.Jahrgang, Nummer 27, vom 25.September 1943
Teil V, Soziales Deutschland

Seite 432

Die Lohnüberweisung der ausländischen Arbeiter und Angestellten

von Amtsrat Heimbürge, Berlin

Die ausländischen Arbeiter sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bestrebt, mit den in Deutschland erzielten Lohnersparnissen ihre in der Heimat zurückgelassenen Angehörigen zu unterhalten. Sie legen daher erfahrungsgemäss den grössten Wert darauf, dass die Lohnüberweisung regelmässig und so schnell wie möglich durchgeführt wird. Sofern sich hierbei Stockungen oder Schwierigkeiten ergeben, ist stets mit Beschwerden der Arbeiter oder ihrer Angehörigen zu rechnen. Die Arbeiter verlieren in solchen Fällen auch die Lust zur Arbeit, werden oft sogar aufsässig und verweigern die Arbeit oder kehren unter Bruch des Arbeitsvertrages in die Heimat zurück. Dass derartige Vorkommnisse im Interesse der Kriegswirtschaft unter allen Umständen vermieden werden müssen, bedarf wohl keinerbesonderen Hervorhebung.

H0836-0072

Dokument SAUCKEL Nr.55

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

9.3.1936

gez.Dr.Robert Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0073

Dokument SAUCKEL Nr.57

Auszug aus
"Reichsarbeitsblatt 1943"
23.Jahrgang 1943, Nummer 34/35,vom 15.Dez.
1943 , Teil I

Seite 582:

Erlass ueber die Weihnachtsgratifikationen

der Ostarbeiter.

v.6.12.43

Ostarbeitern kann der Betriebsfuehrer im Jahre 1943 Weihnachtgratifikationen unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen gewaehren, die fuer die Ausschuettung von Weihnachtsgratifikationen an alle uebrigen im Betrieb Beschaeftigten Arbeitskraefte zu beachten sind.

Die auf diesen Betrag entfallende Ostarbeiterabgabe hat der Betriebsfuehrer zu tragen.

Berlin, den 6. Dezember 1943.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz.
Fritz Sauckel.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

11.3.1946

gez.Dr.R.Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0074

Dokument Sauckel Nr. 58

Auszug aus:

"Reichsarbeitsblatt" Teil I

24.Jahrgang 1944. Nummer 1o, vom 15.April 1944

Seite 132;

Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter,

vom 25. Maerz 1944

(Reichsgesetzbl.I S.68)

Der Ministerrat fuer die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Paragraph 2

Arbeitsentgelt

Fuer die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie fuer sonstige auslaendische Arbeitskraefte. Ostarbeiter enthalten ein Arbeitsentgelt nur fuer die tatsaechlich geleistete Arbeit.

H0836-0075

Dokument Sauckel Nr.58

Paragraph 9

Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Massgabe der fuer deutsche Gefolg-

H0836-0076

schaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

§ 10

Sozialausgleichsabgabe.

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenden Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgeld der Ostarbeiter 15 v. H. einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

H0836-0077

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 3o. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 419), die Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 3o. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165), die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181), die Anordnung Nummer 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 451) sowie alle Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der genannten Vorschriften ausser Kraft.

H0836-0078

Dokument Sauckel Nr. 58

Berlin, den 25. März 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

G ö r i n g
Reichsmarschall.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

H. H i m m l e r

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. L a m m e r s

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestätige, dass der vorgenannte Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangeführten Originals darstellt.

Nürnberg, den 9. März 1946.

gez. Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0079

Dokument SAUCKEL Nr. 58a

Auszug aus:

"H a n d b u c h " fuer die Dienststellen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Grossdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten, Band I, Vollmachten - Verlautbarungen-Verordnungen-Organisation des GBA, 1944

Seite 210:

Verordnung zur Durchfuehrung und Ergaenzung der Verordnung ueber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26.Maerz 1944.

Par. 3. Arbeitsentgelt.

1) Arbeiten Ostarbeiter am nationalen Feiertage des Deutschen Volkes, so erhalten sie den fuer sonstige auslaendische Arbeitskraefte geltenden Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt.

H0836-0080

Dokument SAUCKEL Nr. 58a

Fuer Arbeiten an den uebrigen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag zum Argeitsentgelt nicht zu sahlen; dagegen erhalten Ostarbeiter etwaige Sonntagszuschlaege.

2) Bestimmungen und Vereinbarungen ueber die Fortzahlung des Entgeltes in Krankheitsfaellen oder ueber die Zuschusszahlung zum Krankengeld gelten insoweit fuer Ostarbeiter, als ob sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt, der eine Arbeitsunfaehigkeit von mehr als 3 Wochen zur Folge hat.

3) Die Bestimmungen ueber Ausfallverguetung ueber die Fortzahlung des Lohnes infolge unguenstiger Witterung und ueber die Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschaeden sind auf Ostarbeiter anzuwenden.

H0836-0081

Dokument SAUCKEL Nr. 58a

Par. 12. Schlussbestimmungen.

1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, der dem 31. Maerz 1944 folgt.

2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. Maerz 1944.

Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz:
Fritz Sauckel.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bescheinige hiermit, dass Vorstehendes eine wortgetreue Abschrift des Originals darstellt.

Gez. Dr. R. Servatius
Rechtsanwalg.

H0836-0082

Dokument Sauckel Nr. 59

Auszug aus:

" R e i c h s a r b e i t s b l a t t " Teil I

24 Jahrgang 1944 Nummer 23/24, vom 25. August 1944

Seite 287:

Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan
Der Generalbevollmaechtigte
fuer den Arbeitseinsatz
V a 714o2o8

Berlin,
den 11.August 44

Erlass ueber eine Ausgleichszahlung beim Einsatz auslaendischer Arbeitskraefte, vom 11. August 1944.

I

1. Trotz der getroffenen Sicherungsmassnahmen laesst es sich in einzelnen Faellen nicht vermeiden, dass eine auslaendische Arbeitskraft im Reichsgebiet zu unguenstigeren Arbeitsbedingungen eingesetzt werden muss als denjenigen, zu denen sie angeworben worden ist. Denn die Beschaeftigugn der auslaendischen Arbeitskraefte darf nach den geltenden Voschriften nur zu den Arbeitsbedingungen fuer vergleichbare deutsche Arbeitskraefte erfolgen.

2. In diesen Faellen hat das Arbeitsamt unverzueglich Massnahmen einzuleiten, um die auslaendische Arbeitskraft im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb seines Bezirks zu Lohnbedingungen einzusetzen, die den in Aussicht gestellten annaehernd gleichkommen.

H0836-0083

Dokument Sauckel Nr. 59

1. Um der auslaendischen Arbeitskraft fuer die Arbeitsleistung die sie bis zum anderweitigen Einsatz oder bis zu der nach Abschn. I Abs. 3 etwa zugelassenen Heimbefoerderung zunaechst zu unguenstigeren Arbeitsbedingungen in einem inlaendischen Betrieb erbringen muss, einen Ausgleich zu bieten, lasse ich zu, dass der Betrieb der Arbeitskraft fuer eine Uebergangszeit von hoechstens 13 Wochen = 78 Arbeitstagen eine Ausgleichszahlung gewaehrt.

S a u c k e l .

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Ich bestaetige, dass der vorstehende Auszug eine wortgetreue Abschrift des obenangefuehrten Originals darstellt.

Nuernberg, den 9. Maerz 1946

gez.: Dr. Servatius
Rechtsanwalt.

H0836-0084